

47
II ZR 151/51

2368 082

V e r k ü n d e t
am 21. Juni 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma [REDACTED] & Co., Hopfengroßhandlung in [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

--Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

g e g e n

die D [REDACTED] H [REDACTED] gesellschaft m.b.H. in
N [REDACTED], vertreten durch Geschäftsführer Dr. Hanns
Heinz [REDACTED] und Otto [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

--Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger,
Artl und Dr. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Kürnberg vom 15. Mai 1951 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund des folgenden Sachverhalts die Lieferung von 44,79 Ztr inländischen Hopfen der Ernte 1947 oder einer späteren Ernte. Auf Weisung der Militärregierung wurde die gesamte bayerische Hopfenernte des Jahres 1947, die in erster Linie für den Export bestimmt war, beschlagnahmt und der Bewirtschaftung durch die Hopfenstelle beim Brauwirtschaftsverband (B/V) unterstellt. Nach der vom B/V erlassenen Anordnung Nr 12 vom 6.8.1947 war die gesamte Ernte von 1947 an die Beklagte abzuliefern. Sie sollte dann vom B/V in Kontingenten auf die einzelnen Händler aufgeteilt werden. Der nicht exportfähige Hopfen durfte nach dieser Anordnung von den Händlern nur gegen Bezugscheine an die Abnehmer im Inland verkauft werden. Auf einer Versammlung der Hopfenhändler am 26.9.1947 wurde auf deren Anregung hin vereinbart, daß die Händler berechtigt sein sollten, in Höhe ihrer Kontingente den Ankauf des Hopfens durch die Beklagte durch Vorauszahlung des Kaufpreises zu finanzieren. Weiter wurde verabredet, daß die Händler insoweit, als sie bei ihren Exportgeschäften ihr Kontingent überschritten, ihren Nettonutzen (die sog Handelsspanne) in Höhe von 45,80 RM pro Ztr zur gleichmäßigen Verteilung an die ihr Kontingent nicht ausschöpfenden Händler abführen sollten. Die Klägerin beteiligte sich zunächst an der Finanzierung mit 427.500 RM. Die Beklagte bestätigte den Empfang dieses Betrages mit dem formularmäßigen Schreiben vom 13.1.1948, in dem es heißt:

"Wir verpflichten uns, im Rahmen des Ihnen vom Brauwirtschaftsverband Bayern zugeteilten Kontingents 71.250 kg Hopfen der Ernte 1947 vorbehaltlich der Bestimmung der Militärregierung über die Beschlagnahme herauszugeben.

- 3 -

Diese Menge wurde von uns unter Zugrundelegung eines vorläufig angenommenen Durchschnittspreises von RM 300 je 50 kg errechnet. Sie gilt durch den uns zur Verfügung gestellten Betrag als von Ihnen ordnungsgemäß bezahlt und käuflich erworben. Der Ausgleich etwaiger Spitzen findet bei endgültiger Abrechnung über Ihre Bezugsrechte an Hopfen der Ernte 1947 statt. Sollte durch von uns nicht vertretbare Verluste wie z.B. Feuer- oder Wasserschäden, Diebstahl oder Verschiebung von Hopfen durch Schwarzhandel eine Verminderung der Gesamtmenge des Hopfens der Ernte 1947 eintreten, so würde sich dadurch das Kontingent Ihrer Firma anteilmäßig an der verbliebenen Restmenge verringern."

Der Klägerin wurde dann ein Kontingent von 1.100 Ztr zuge-
teilt. Durch Mundschreiben vom 24.2.1948 teilte der L.V den
Händlern folgendes mit:

"Durch die inzwischen erfolgte Ablieferung der Hopfen
an die Exportkontrahenten, sowie an die Hopfenliefe-
ranten bisher vorliegender Bier-Export-Aufträge, er-
übrigt sich die Finanzierung durch jene Firmen, wel-
che keinen Exportkontrakt oder Inlandsauftrag für
Bier-Export-Kontrakte erzielen konnten. Die Sicher-
stellung des Eigentums an der Ware ist nur für jenen
Teil noch möglich, der bisher unverkauft im Inland
liegt. Diese Menge ist in Ihrem Kontingent nicht ent-
halten und kann nach den bisherigen Feststellungen
ungefähr 10 % Ihres Kontingentes betragen. Um eine
Doppelfinanzierung bei der D. H. -
gesellschaft zu vermeiden, wird die Deutsche Hopfen-
verkehrsgesellschaft angewiesen, die Rechnungen für
die auf die einzelnen Kontrakte herausgegebenen Hopfen
an die in Frage kommenden Kontrahenten zu erstellen
und die Vorschußbeträge zurückzuzahlen, soweit sie

- a) den eigenen Kontrakt, oder
- b) den vorgenannten Inlandsanteil

überschreiten.

Für die zurücküberwiesenen Beträge erlischt automatisch
der durch die D. H. -gesellschaft im



Einvernehmen mit dem Verband der Hopfenkaufleute von uns anerkannte Herausgabeanspruch.

Für die Abrechnung wird so verfahren, wie in der Besprechung mit den Exporteuren am 26.9.1947 in München festgelegt worden ist."

Unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben erteilte die Beklagte der Klägerin, die keine Exportgeschäfte hatte abschliessen können, mit dem formularmäßigen Schreiben vom 1.3.1948 eine Abrechnung, wobei sie den Betrag von 33.000 RM, der dem nunmehr auf die Klägerin entfallenden Inlandskontingent von 110 Ztr entsprach, einbehielt und den diesen Betrag übersteigenden Teil der von der Klägerin zur Vorfinanzierung gezahlten Summe in Höhe von 473.805,22 RM an die Klägerin zurücküberwies mit dem Hinweis, daß damit insoweit auch deren Herausgabeanspruch für die entsprechende Hopfenmenge erlösche. Mit Rundschreiben vom 7.4.1948 teilte der BWV den Händlern mit, daß die Brauereien ihre Bezugscheine den von ihnen ausgewählten Händlern übergeben könnten. Die Verwaltungsstelle werde alle von den Händlern eingehenden Bezugscheine in voller Höhe beliefern. Soweit die von dem einzelnen Händler vorgelegten Bezugscheine sein Kontingent überschritten, werde der Nettonutzen in gleicher Weise, wie bei den Exportaufträgen, auf alle Händler umgelegt. Die Brauereien seien angewiesen, ihre Aufträge bis spätestens 15. Mai 1948 an die Händler zu erteilen. In ihrem Schreiben an die Beklagte vom 18.5.1948 empfahl der BWV der Beklagten, "allen jenen Hopfenkaufleuten die Vorschüsse auf das Inlandskontingent zurückzuzahlen, welche bisher in unseren Inlandsverteilungslisten als Lieferer nicht in Frage gekommen sind." Mit Schreiben vom 18.6.1948 rechnete die Beklagte dann mit der Klägerin ab, indem sie von deren Inlandskontingent von 110 Ztr die der Klägerin bis dahin auf Bezugscheine gelieferten 48,39 Ztr abzog und ihr für die nicht gelieferte Restmenge von 61,61 Ztr einen Handelsspannenausgleich von 2.790,93 RM gutschrieb. Dem widersprach

die Klägerin am 3.7.1948 mit der Begründung, dass sie sich in Höhe ihres bisher noch nicht ausgenutzten Inlandkontingents nicht mit dem Handelsspannenausgleich abspeisen zu lassen brauche, sondern auf Grund des Finanzierungsabkommens auch insoweit noch eine Belieferung der bei ihr noch eingehenden Bezugscheine verlangen könne. Am 6.8.1948 wurde die Hopfenbewirtschaftung aufgehoben. Der bei der Beklagten noch lagernde Hopfen wurde von der Militärregierung zum Verkauf im Inland freigegeben. Zur Kontrolle der Preisentwicklung behielt sich das Landesernährungsamt nach der am 1.7.1948 erfolgten Auflösung des BWV vor, den Erwerb von Hopfen durch die einzelnen Händler auf deren Antrag von Fall zu Fall zu dem von ihm festgesetzten Preis freizugeben. Auf Grund solcher Freigaben bezog die Klägerin von der Beklagten im Juli und August 1948 in 5 Einzelbezügen 15,65 Ztr und auf Grund einer Freigabeanweisung vom 24.9.1948 noch 150,08 Ztr. Sie lehnte hierbei das Verlangen der Beklagten, den Kaufpreis für die 15,65 Ztr in DM zu zahlen, ab und verwies die Beklagte auf die im Rahmen des Finanzierungsabkommens geleisteten Vorauszahlungen. Den Kaufpreis für die 150,08 Ztr musste die Klägerin dagegen in DM zahlen, weil die Beklagte hiervon die Lieferung abhängig gemacht hatte,

Die Klägerin meint, dass die Beklagte auch noch nach der Währungsreform verpflichtet gewesen sei, die ihr nach den Bewirtschaftungsbestimmungen zustehenden Lieferungsansprüche in der vollen Höhe ihres Inlandkontingents von 110 Ztr unter Verrechnung auf die geleisteten Vorauszahlungen zu befriedigen. Hierzu sei die Beklagte auf Grund der ihr noch nach der Währungsreform verbliebenen Bestände auch in der Lage gewesen. Sie habe hiernach der Klägerin ausser den bereits gelieferten 48,39 Ztr und 15,65 Ztr noch eine restliche Menge von 44,79 Ztr zu liefern. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Lieferung von 44,79 Ztr inländischen Hopfens der Ernte 1947 bzw einer späteren zu

verurteilen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt mit der Begründung, dass sich ihre aus dem Finanzierungsabkommen ergebende Lieferungsverpflichtung auf den Hopfenvorrat beschränkt habe, der sich aus der Summe der den einzelnen Händlern zugeteilten und von ihnen finanzierten Inlandkontingente ergeben und 6.970 Ztr betragen habe. Dieser Vorrat sei bereits vor der Währungsreform erschöpft gewesen. Sie seien deshalb auch berechtigt gewesen, entsprechend den Weisungen des BWV schon am 18.6.1948 über die Lieferungsansprüche abzurechnen. Hierbei habe sich die Klägerin insoweit, als sie keine Bezugscheine beigebracht habe, mit dem Handelsspannen-Ausgleich begnügen müssen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht meint, dass der durch das Finanzierungsabkommen begründete Lieferungsanspruch der Händler nur im Rahmen und nach Massgabe der Zwangsbewirtschaftung bestanden habe. Nach Zuteilung der auf 10 % der ursprünglichen Grundkontingente festgesetzten Inlandkontingente habe die Summe dieser Inlandkontingente den von den Händlern vorfinanzierten Bestand gebildet, aus dem die Beklagte die Händler auf Grund des Finanzierungsabkommens zu beliefern gehabt habe. Nachdem die Beklagte anhand der Rücklauf Listen festgestellt habe, dass dieser Bestand ausgegeben sei, sei sie berechtigt gewesen, mit den Händlern abzurechnen und diese in Höhe ihres bis dahin noch nicht ausgenutzten Kontingents auf den Handelsspannen-Ausgleich zu verweisen. Damit seien dann insoweit die Lieferungsansprüche der Händler aus

dem Finanzierungsabkommen erloschen. Eine Verpflichtung der Beklagten, die Händler nach der Währungsreform noch aus den ihr verbliebenen Festbeständen zu beliefern, habe nicht bestanden. Es entspreche auch dem Sinn der getroffenen Abreden und den Grundsätzen von Treu und Glauben, dass der Währungsgewinn, der in den der Beklagten verbliebenen Hopfenbeständen entstanden sei, der den gemeinnützigen Interessen der gesamten Hopfenwirtschaft dienenden Beklagten und nicht der einen Sondervorteil für sich erstrebenden Klägerin zufließe. Die Klägerin könne nicht verlangen, besser gestellt zu werden, als die Händler, die ihr Kontingent schon vor der Währungsreform ausgenutzt und überschritten hätten und damit ebenfalls nicht in der Lage gewesen seien, sich einen Lieferungsanspruch über die Währungsreform hinaus zu erhalten.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien beruhen auf typischen, für eine Vielzahl gleichgearteter Rechtsverhältnisse massgebende Vertragsabreden, deren Wirkungsbereich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinausgeht und deren Auslegung deshalb vom Revisionsgericht unbeschränkt nachprüfbar ist.

1.) Ihre Nachprüfung ergibt zunächst, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei nur verpflichtet gewesen, die sich aus dem Finanzierungsabkommen ergebenden Lieferungsansprüche der beteiligten Händler aus dem Hopfenbestand zu erfüllen, der der Summe der zuge teilten Inlandkontingente entspreche und nach Erschöpfung dieses Bestandes seien die Lieferungsansprüche von selbst erloschen, unhaltbar ist.

a) Sie steht schon mit dem insoweit ganz unzweideutigen Wortlaut der getroffenen Abreden in offenem Widerspruch. Bereits das Rundschreiben der Beklagten vom 13.1. 1948 besagt klar, dass die Beklagte die den Händlern auf Grund ihrer Finanzierung im Rahmen ihres Fortingents nach Massgabe der Bewirtschaftungsbestimmungen zustehenden Lieferungsansprüche aus der Gesamtmenge der von der Beklagten aufgekauften Hopfenernte 1947 zu erfüllen habe und dass eine Beschränkung ihrer Verpflichtung zur Lieferung aus dem Gesamtbestand nur dann eintrete, wenn sich dieser Gesamtbestand seinerseits durch nicht vertretbare Verluste (Feuer, Diebstahl etc) mindern sollte. Eine weitere Beschränkung der Haftung der Beklagten für die Lieferungsansprüche ergab sich allerdings daraus, dass diese den Händlern nur im Rahmen und nach Massgabe der Zwangsbewirtschaftung zustanden. Da die zwischen den Parteien selbständig getroffene privatrechtliche Finanzierungsabrede den mit der Öffentlichrechtlichen Bewirtschaftung des Hopfens betrauten BWV weder verpflichtete, den finanzierenden Händlern soviel Hopfen zuzuteilen, dass sie ihre Lieferungsansprüche aus dem Finanzierungsabkommen voll ausnutzen konnten, noch auch daran hinderte, die gesamte Hopfenernte unabhängig von dem Finanzierungsabkommen zu verwerten, wären allerdings die noch nicht befriedigten Lieferungsansprüche der Händler auch dann gegenstandslos geworden und erloschen, wenn der Gesamtbestand der Hopfenernte von 1947 auf Grund der Zwangsbewirtschaftung aufgebraucht worden wäre. Solange das aber nicht der Fall war, sondern der Beklagten noch Hopfen aus der Ernte von 1947 zur Verfügung stand, musste sie aus diesem Bestand auch die den finanzierenden Händlern nach den Bewirtschaftungsbestimmungen zustehenden Lieferungsansprüche befriedigen, ohne sich auf die Erschöpfung der "finanzierten Bestände" berufen zu können.

Diese Regelung wurde dann auch durch das Rundschreiben des BWV vom 24.2.1948 über die sog Inlandkontingente erneut bekräftigt. In dieser Anordnung ist in folgerichtiger Anwendung des dargelegten Grundgedankens einer Haftung der Beklagten mit ihren gesamten, durch die Zwangsbewirtschaftung nicht verbrauchten Beständen ausdrücklich klargestellt, dass "die Sicherstellung des Eigentums an der Ware nur für jenen Teil noch möglich ist, der bisher unverkauft im Inland liegt". Das bedeutet, dass die Beklagte für die neu festgesetzten Inlandkontingente der finanzierenden Händler mit den gesamten noch vorhandenen Inlandbeständen haften sollte.

b) Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe für die Lieferungsansprüche der finanzierenden Händler nur mit der Summe der ihnen zugeteilten Inlandkontingente zu haften brauchen, beruht auf der Erwägung, dass sich die Finanzierung nur auf diese Bestände erstreckt habe und dass den Händlern demgemäss ein Zugriff auf die von ihnen nicht finanzierten Restbestände nicht möglich gewesen sei. Hierin liegt aber eine Verkenntung der gegebenen wirtschaftlichen Zusammenhänge. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die von den finanzierenden Händlern zur Verfügung gestellten Beträge zum Ankauf der gesamten Ernte oder nur der Summe der Kontingente ausgereicht haben; denn auch im letzteren Fall ergibt sich daraus keineswegs die notwendige Folge einer Beschränkung der Haftung auf die Summe der finanzierten Kontingente. Abgesehen davon, dass in aller Regel der Umfang der Vermögenswerte, mit denen der Schuldner haftet, grösser zu sein pflegt, als die Höhe der geschuldeten Verbindlichkeit, wäre im vorliegenden Fall eine Beschränkung der Haftung auf den Gesamtbestand der finanzierten Kontingente auch durchaus sinnwidrig gewesen. Da die Verteilung der Grund- und Inlandkontingente ohne Rücksicht

auf die Finanzierungsabrede auch an solche Händler erfolgt war, die sich nicht an der Finanzierung beteiligten und da zudem Kontingentüberschreitungen zugelassen waren, war von vornherein damit zu rechnen, dass der Hopfenbestand von 6.970 Ztr, der sich aus der Summe der Inlandkontingente ergab, zum Teil auch an Händler abgegeben würde, die sich an der Finanzierung entweder überhaupt nicht, oder nicht in Höhe der dann tatsächlich empfangenen Menge beteiligt hatten. Bei dieser Sachlage wäre es aber durchaus ungerechtfertigt gewesen, gleichwohl die Haftung der Beklagten für die Lieferungsverbindlichkeiten auf die Summe der Inlandkontingente zu beschränken und dadurch den Hopfenbestand, mit dem sie haftete, um die Mengen zu schmälern, die von den an der Finanzierung nicht oder nicht in voller Höhe beteiligten Händlern aufgebraucht wurden. Der in der Form einer Verteilung der Gewinnspanne vorgesehene Ausgleich zwischen Kontingentüberschreitungen und unvollständigen Kontingentausnutzungen war nur ein notwendiger Ausfluss des Kontingentprinzips und hatte mit der Finanzierung als solcher nichts zu tun. Er erfasste unabhängig von dem Finanzierungsabkommen alle Kontingentsträger, also auch die Händler, die sich überhaupt nicht an der Finanzierung beteiligt hatten. Dieser "Ausgleich" diente hiernach nur zur Beseitigung der Nachteile, die den Händlern durch die nicht vollständige Ausnutzung der ihnen zugeteilten Kontingente entstanden, dagegen nicht zur Ausgleichung der Nachteile, die dem finanzierenden Händler dann erwachsen wären, wenn er trotz seiner Teilnahme an der Finanzierung den hieraus für ihn entstandenen Lieferungsanspruch nur deshalb nicht voll hätte ausnutzen können, weil der Gesamtbestand von 6.970 Ztr bereits erschöpft war. Eine derartige Schädigung konnte nur durch die dann tatsächlich getroffene Regelung vermieden werden, dass aus der gesamten Ernte nicht gegenständlich ein besonderer

Bestand von Hopfen in Höhe der Summe der Kontingente zur Befriedigung der finanzierenden Händler ausgesondert wurde, sondern dass die Haftung der Beklagten für die Lieferungsansprüche der finanzierenden Händler auf die gesamten Hopfenvorräte ausgedehnt wurde mit der Folge, dass diese Ansprüche durch die Belieferung von Händlern mit Hopfen, den sie nicht mit finanziert hatten, nicht berührt wurden, solange die gesamten Hopfenvorräte nicht erschöpft waren.

c) Diese Regelung entsprach schliesslich auch allein dem Sinn und Zweck des Finanzierungsabkommens. Nach der Auskunft des Landesernährungsamtes vom 12.12. 1949 sollte durch die Finanzierung einmal der Beklagten das erforderliche Kapital zum Ankauf der Ernte von 1947 zugeführt, zum anderen aber auch sichergestellt werden, dass die in den Hopfenvorräten liegenden Sachwerte nicht bei der Beklagten verblieben und ihr damit nach der Währungsreform eine Monopdstellung verschafften, sondern den finanzierenden Händlern zufließen, um ihnen über die Währungsreform hinaus ihre Geschäftssubstanz zu erhalten. Diesem Sinn und Zweck der Finanzierungsabrede hätte es aber widersprochen, wenn die Haftung der Beklagten für die Lieferungsansprüche der finanzierenden Händler auf die Summe der Inlandkontingente beschränkt und die Beklagte damit in die Lage versetzt worden wäre, die ausserdem bei ihr noch vorhandenen Vorräte dem Zugriff der finanzierenden Händler zu entziehen und über die Währungsreform hinaus für sich selbst zu behalten. Es war auch von vornherein damit zu rechnen, dass der Beklagten bis zur vollständigen Verteilung der ganzen Ernte ein solcher zusätzlicher Bestand verblieb, weil die Kontingente nicht quoten- sondern mengenmässig festgesetzt waren und ihre Summe weit hinter der Gesamtmenge zurückblieb. Ob das eingeschlagene Verfahren, das darauf ab-

zielte, den finanzierenden Händlern Währungsgewinne zu Lasten der Beklagten zuzuleiten, volkswirtschaftlich richtig war, oder ob es bei dem gemeinnützigen Charakter der Beklagten nicht vielmehr geboten gewesen wäre, ihr die erwarteten Währungsgewinne zu belassen, ist hier nicht zu entscheiden. Nachdem die Beteiligten nun einmal ganz unzweideutig den eingeschlagenen Weg gewählt haben, können auch die vom Berufungsgericht angestellten volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht dazu führen, die von den Parteien getroffenen Abreden in das Gegenteil dessen umzudeuten, was die Beteiligten tatsächlich gewollt haben.

2.) Ist hiernach davon auszugehen, dass die Beklagte für die Lieferungsansprüche der finanzierenden Händler mit den gesamten Hopfenbeständen haftete, so führte der schon vor der Währungsreform erfolgte Verbrauch der 6.970 Ztr. die der Summe der zugeteilten Inlandkontingente entsprachen, noch nicht zu einem Erlöschen der noch unausgenutzten Lieferungsansprüche. Sie waren vielmehr solange weiter zu erfüllen bis der gesamte Hopfenbestand aus der Ernte von 1947 verbraucht war. Ihre Befriedigung konnte allerdings nach den insoweit zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nur im Rahmen und nach Massgabe der Bewirtschaftungsbestimmungen verlangt werden. Solange diese aber die Möglichkeit einer weiteren Belieferung der Händler zuließen, blieb auch die Beklagte bis zur Erschöpfung der Ernte weiter verpflichtet. Daraus ergibt sich notwendig, dass die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht in der Lage war, über die Lieferungsansprüche endgültig abzurechnen, sondern dass die in ihrem Rundschreiben vom 13.1.1948 vorgesehene endgültige Abrechnung über die nicht ausgenutzten Spitzen erst erfolgen konnte, wenn die gesamten Hopfenvorräte aus der Ernte von 1947 aufgebraucht

waren und endgültig feststand, in welchem Umfang die finanzierenden Händler tatsächlich Bezugsrechte auf Grund der Zwangsbewirtschaftung erhalten hatten. Diese Voraussetzungen waren bei der von der Beklagten am 18.6.1948 vorgenommenen Abrechnung noch keineswegs gegeben. Wenn damals auch die genannten 6.970 Ztr schon verbraucht waren, so hatte die Beklagte doch unstreitig aus der Ernte von 1947 noch einen Restbestand von 6.440 Ztr, also eine weit grössere Menge, als zur Erfüllung der noch offenen Lieferungsansprüche der finanzierenden Händler notwendig war. Da dieser Restbestand gemäß § 6 der Anordnung Nr 12 ebenfalls von der zuständigen Bewirtschaftungsstelle im Rahmen der Zwangswirtschaft noch aufzuteilen war und damit auch die Klägerin noch Aussicht hatte, hierauf weitere Zuteilungen zu erhalten, stand zur Zeit der Abrechnung am 18.6.1948 auch noch keineswegs die Höhe der Bezugsrechte fest, die der Klägerin auf Grund der Zwangsbewirtschaftung aus der Ernte von 1947 endgültig zustehen würden. Tatsächlich bekam sie dann ja auch nachträglich noch Bezugscheine herein und nach der im August 1948 eingetretenen Lockerung der Zwangsbewirtschaftung wurden ihr dann Mengen freigegeben, die die Höhe ihres Inlandkontingentes sogar noch erheblich überstiegen. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß die von der Beklagten am 18.6.1948 vorgenommene Abrechnung nicht die Wirkung haben konnte, die noch nicht befriedigten Lieferungsansprüche zum Erlöschen zu bringen.

Das Berufungsgericht glaubt allerdings, die Berechtigung zu dieser vorzeitigen Abrechnung aus den Anordnungen des BWV, insbesondere seinen Schreiben vom 18.5.1948 herleiten zu können. Dem kann aber nicht gefolgt werden. Dieser Auffassung steht vor allen das grundsätzliche Bedenken entgegen, daß der BWV gar nicht in der Lage gewesen wäre, eine vorzeitige Abrechnung über die durch das Finanzierungs-

abkommen begründeten Lieferungsansprüche anzuordnen. Seine Befugnisse beschränkten sich auf die öffentlichrechtliche Bewirtschaftung des Hopfens. Soweit sich aus seinen Bewirtschaftungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Lieferungsansprüche ergaben, mußten die Beteiligten sie allerdings hinnehmen, weil die Ansprüche ja nur im Rahmen und nach Maßgabe der Zwangsbewirtschaftung bestanden. Der BWV konnte dagegen nicht losgelöst von der Zwangsbewirtschaftung unmittelbar in die durch das Finanzierungsabkommen begründeten privatrechtlichen Verhältnisse, die zwischen der Beklagten und dem finanzierenden Händler bestanden, eingreifen. Er wäre hiernach zwar in der Lage gewesen, auf Grund seiner zwangswirtschaftlichen Befugnisse zu bestimmen, daß der eine oder andere Händler auf den noch zu verteilenden Restbestand keine weitere Zuteilungen mehr erhalten sollte und das hätte dann auch zur Folge gehabt, daß dieser Händler während der Zwangsbewirtschaftung seinen restlichen Lieferungsanspruch aus dem Finanzierungsabkommen nicht mehr hätte geltend machen können. Dagegen konnte der BWV dann, wenn er die Möglichkeit eines weiteren Erwerbs von Bezugsrechten durch die Händler offenließ, nicht bestimmen, daß die Beklagte gleichwohl schon vor der vollständigen Verteilung der Ernte über die privatrechtlichen Lieferungsansprüche abrechnen und dabei die bis zur Abrechnung noch nicht ausgenutzten Ansprüche zum Erlöschen bringen könne.

Tatsächlich hat der BWV das auch gar nicht getan. Seine Rundschreiben an die Händler vom 18.5.1948 hatten lediglich den Handelsspannenausgleich zwischen den Kontingentsüber- und Unterschreitungen zum Gegenstand, der, wie schon dargelegt, unabhängig von dem Finanzierungsabkommen zu erfolgen hatte und in gleicher Weise auch die Händler betraf, die sich an der Finanzierung überhaupt nicht beteiligt hatten. Der Sinn dieser Anordnung war natürlich nicht, daß die

Händler, die ihr Kontingent noch nicht vollständig ausgenutzt hatten, bei der nach § 6 der Anordnung Nr 12 noch notwendigen Verteilung der Restbestände von weiteren Zuteilungen ausgeschlossen werden sollten. Dies ist dann ja auch tatsächlich nicht geschehen. Wie sich aus dem Schreiben der Beklagten an B. vom 7.7.1948 ergibt, wurde durch die genannte Anordnung nicht einmal für den Handelsspannen-Ausgleich eine endgültige Regelung geschaffen. Brachte ein Händler nachträglich noch Bezugsscheine bei, so wurde ihm vielmehr nach diesem Schreiben der gutgebrachte Handelsspannen-Ausgleich wieder belastet und der Hopfen entsprechend den Bezugsscheinen geliefert. Entscheidend ist, daß den Händlern trotz des empfangenen Handelsspannen-Ausgleichs unverändert weiter die Möglichkeit zum Bezug von Hopfen gemäß den Bewirtschaftungsbestimmungen verblieb. Es bestand deshalb auch weder ein Anlaß, noch überhaupt die Möglichkeit, aus Gründen der Zwangsbewirtschaftung die noch offenstehenden privatrechtlichen Lieferungsansprüche aus dem Finanzierungsabkommen vor der vollständigen Verteilung der Vorräte vorzeitig abzuschneiden. Folgerichtig enthält demgemäß das Rundschreiben des BWV an die Händler vom 18.5.1948 auch kein Wort über die Vorfinanzierung und die durch sie begründeten Lieferungsansprüche. Daß die Beklagte selbst dieses Rundschreiben ebenfalls so aufgefaßt hat, ergibt ihre Abrechnung vom 18.6.1948, die nur den Handelsspannen-Ausgleich zum Gegenstand hat, die Vorfinanzierung dagegen gar nicht erwähnt.

In Abweichung von der aufgezeigten Linie, die sich notwendig schon aus den dem LWV gesetzten Schranken ergab, empfahl dieser dann allerdings der Klägerin in seinem Schreiben an sie vom 13.5.1948, den finanzierenden Händlern ihre Vorschüsse in Höhe der bis dahin von ihnen noch nicht ausgenutzten Kontingente zurückzuzahlen. Wie sich aus dem Wort-

laut und der Bekundung des Zeugen P., des Verfassers dieses Schreibens, insbesondere aber auch schon aus der Natur der Sache von selbst ergibt, handelte es sich hierbei aber nicht um eine bindende Anweisung und damit auch um keine Anordnung, sondern lediglich um eine Empfehlung. Daß den Ländlern mit der Rückzahlung der Vorschüsse die ihnen noch zustehenden Lieferungsansprüche abgeschnitten werden sollten, ist in dem Schreiben nicht gesagt. Ein solcher Eingriff in die Privatrechtsverhältnisse der Beteiligten hätte von dem EWV aus den dargelegten Gründen rechtswirksam auch gar nicht vorgenommen werden können. Die Klägerin selbst hat von diesem an die Beklagte gerichteten Schreiben damals keine Kenntnis erlangt. Sie kann sich deshalb mit ihm auch nicht durch die Unterlassung eines Widerspruchs einverstanden erklärt haben. Ob die Auffassung des Berufungsgerichts, daß sie sich im übrigen den Anordnungen der EWV unterworfen habe, richtig ist, kann dahingestellt bleiben, weil diese Anordnungen aus den angeführten Gründen nicht den Wegfall des privatrechtlichen Lieferungsanspruchs zum Gegenstand haben. An der alsbald am 3.7.1948 erfolgten Erhebung ihres Widerspruchs gegen die vorseitige Abschneidung ihrer restlichen Lieferungsansprüche war die Klägerin auch dadurch nicht gehindert, daß sie seinerzeit der von dem EWV mit Rundschreiben vom 24.2.1948 getroffenen Anordnung über die Abwicklung der Grundkontingente für Exportgeschäfte und der sich hierauf beziehenden Finanzierung nicht widersprochen hatte. Dadurch, daß sie die auf der genannten Anordnung des EWV beruhende Herabsetzung ihrer ursprünglichen Lieferungsansprüche von 1.100 Ztr auf 110 Ztr hingenommen hatte, nachdem feststand, daß sie ihr für Exportgeschäfte bestimmtes Kontingent nicht ausnutzen konnte, erhielt die Beklagte nicht das Recht, nunmehr einseitig von sich aus auch über die

herabgesetzten Lieferungsansprüche für die Inlandsgeschäfte vertragswidrig schon zu einem Zeitpunkt abzurechnen, als die Verteilung des Inlandshopfens noch gar nicht abgeschlossen war, und deshalb auch für die Klägerin noch die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Bezugsberechtigungen für Inlandsgeschäfte bestand.

Hiernach ist die in den Vorinstanzen zwischen den Parteien allein streitige Frage, ob die Beklagte der Klägerin mit der Abrechnung vom 18.6.1948 die bis dahin noch nicht ausgenutzten Lieferungsansprüche abschneiden und deshalb nach der Währungsreform die weitere Belieferung auf Grund des Finanzierungsabkommens verweigern konnte, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zu verneinen. In dieser rechtlichen Beurteilung können auch die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen nichts ändern, daß die Klägerin damit gegenüber den Händlern, die ihre Hopfengeschäfte bei Eintritt der Währungsreform bereits durchgeführt hatten, einen Sondervorteil in der Form eines Währungsgewinns erhalte. Das Entstehen eines solchen Währungsgewinns ist die beabsichtigte und die notwendige Folge der hier im Einverständnis aller Beteiligten getroffenen Finanzierungsabrede. Es handelt sich hierbei um die auch im sonstigen Wirtschaftsleben bekannte Auswirkung der Währungsreform, wonach derjenige in den Genuß des in der Erhaltung der Sachwerte liegenden Währungsgewinns kam, dem - wenn auch nur durch Zufall - gerade im Zeitpunkt der Währungsumstellung die sachwertartigen Vermögenswerte zustanden. Daß die Klägerin etwa aus Sünzigkeit oder gar in der Absicht, Sachwerte unter mißbräuchlicher Ausnutzung des Finanzierungsabkommens zu horten, ihr angebotene Bezugscheine nicht rechtzeitig eingereicht habe, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Diese hatte deshalb kein Recht, der Klägerin nach der Währungsreform die weitere Befriedigung ihrer Liefe-

rungsansprüche aus dem Finanzierungsabkommen zu verweigern.

II. Gegenüber dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Lieferung von Hopfen bestehen jedoch folgende Bedenken: Nach der in dem Rundschreiben der Beklagten vom 13.1.1948 niedergelegten Finanzierungsabrede hatte der durch sie begründete Lieferungsanspruch ausschließlich Hopfen aus der Ernte von 1947 zum Gegenstand. Hierdurch wurde also eine auf diese Vorräte beschränkte Gattungsschuld begründet. Die geschuldete Leistung wäre daher unmöglich geworden, wenn diese Vorräte erschöpft sein sollten, wie die Beklagte in ihrer Revisionsbeantwortung geltend macht. Die Klägerin könnte dann auch nicht mehr verlangen, daß die Beklagte zu ihrer Erbringung verurteilt wird (RGZ 107, 15). Hopfen aus einer späteren Ernte braucht die Beklagte deshalb nicht zu liefern, weil sie einen solchen nach dem maßgebenden Finanzierungsabkommen nicht schuldet. Ein derartiger Anspruch wäre nur begründet, wenn die Parteien vereinbart hätten, daß anstelle des geschuldeten, aber nicht gelieferten Hopfens aus der Ernte von 1947/^{Hopfen} aus einer späteren Ernte geliefert werden sollte. Eine solche Vereinbarung behauptet aber die Klägerin selbst nicht.

Die Beklagte hat allerdings die bei einer Erschöpfung der Erntevorräte von 1947 eingetretene Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten. Nachdem durch die Freigabeanweisung des Landesernährungsamts vom 24.9.1948 für die Belieferung der Klägerin 150,08 Ztr Hopfen freigegeben worden waren, wäre sie auch im Rahmen der Bewirtschaftungsbestimmungen ohne weiteres in der Lage gewesen, die gesamten, damals noch offenen Lieferungsansprüche der Klägerin aus dem Finanzierungsabkommen aus den bei ihr damals noch vorhandenen Restbeständen zu befriedigen. Eine solche Erfüllung ihrer durch das Finanzierungsabkommen begründeten Lieferungsver-

pflichtung hat sie damals ausdrücklich abgelehnt und statt dessen die Lieferung der gesamten 150,08 Ztr von deren Barzahlung abhängig gemacht, also auf den Abschluß eines neuen, von dem Finanzierungsabkommen losgelösten Lieferungsvertrages bestanden. Sie ist deshalb nach § 325 BGB verpflichtet, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Nichterfüllung ihres restlichen Lieferungsanspruchs aus der Finanzierungsabrede entstanden ist. Dieser Schadensersatzanspruch aus § 325 BGB geht aber nicht auf Naturalherstellung nach § 249 BGB und damit auch nicht auf Erbringung der vertraglich geschuldeten, aber bei einer Erschöpfung der Erntevorräte von 1947 unmöglich gewordenen Sachleistung, sondern nach § 251 BGB auf Geldentschädigung (RGZ 107, 15; BGB in Lindenmaier-Führung § 325 BGB Nr 3).

Die Entscheidung über den von der Klägerin geltend gemachten Lieferungsanspruch hängt also davon ab, ob der Beklagten durch die Erschöpfung der Vorräte aus der Ernte von 1947 die geforderte Leistung unmöglich geworden ist. Hierüber hat das Berufungsgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Es geht zwar davon aus, daß die Beklagte selbst heute keinen Hopfen aus der Ernte von 1947 mehr hat. Damit ist aber nicht gesagt, daß auf dem Markt überhaupt kein Hopfen aus dieser Ernte mehr vorhanden und für die Beklagte beschaffbar ist.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur Aufklärung dieser Frage an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Eine solche Aufklärung würde sich nur erübrigen, wenn die Klägerin nach Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht unter Abänderung ihres Klageantrages anstatt der Hopfenlieferung eine Geldentschädigung nach § 251 BGB verlangen würde. Auch wenn die Lieferung von Hopfen aus der Ernte von 1947 schon vor Eintritt

der Rechtshängigkeit unmöglich geworden sein sollte, die Voraussetzungen von § 268 Nr 3 ZPO also nicht gegeben sein sollten, beständen gegen die Sachdienlichkeit einer dann vorliegenden Klageänderung dieser Art keine Bedenken (BGHZ 1, 65; Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk § 648 BGB Nr 1).

Da der Rechtsstreit noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Drost	Dr. Selowsky	Dr. Haidinger
Artl	Dr. Meyer	